

# RS Vwgh 1987/4/24 86/11/0153

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.04.1987

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VwGG §63 Abs1;

## Beachte

Vorgeschichte:85/11/0249 E 14. Mai 1986;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 85/13/0072 E 18. Dezember 1985 RS 1

## Stammrechtssatz

Die Bindungswirkung eines aufhebenden Erkenntnisses des VwGH besteht - im Falle einer neuerlichen Beschwerde in derselben Rechtssache auch für den Gerichtshof selbst - unabhängig davon, ob das Erkenntnis als rechtsrichtig anzusehen ist oder nicht.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986110153.X01

## Im RIS seit

06.09.2006

## Zuletzt aktualisiert am

03.03.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)